Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen (Feuerwehrkostensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500) geändert worden ist, des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBI. S.289) und des § 17 und 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBI. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBI. S. 532) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Markneukirchen in seiner Sitzung am 30.01.2025 mit Beschluss Nr. 10/2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sind:
 - Aufwendungen für Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe und
 - 2. Aufwendungen für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen im Sinne der §§ 6, 14 Abs. 1, 23 und 69 SächsBRKG und für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Markneukirchen in der aktuellen Fassung.

Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen sowie die im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes gem. § 2 Abs. 1 S. 1 SächsBRKG erbrachten Leistungen.

§ 3 Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr und Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen ist nach Maßgabe des § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet:
 - 1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelaufliegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist.
 - 3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABI. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
 - b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
 - 4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - 5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist.
 - diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 - 7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 - 8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
 - Zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über Absatz 1 hinaus auch verpflichtet:
 - diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Einsätze der Feuerwehr zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 69 Absätze 5-8 SächsBRKG erhoben. Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet.
 - Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für alle auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte und sind gemäß § 20 i. V. m. Anlage 5 der SächsFwVO und § 69 SächsBRKG festgeschrieben.
- (2) Für Einsätze, die nicht in den §§ 23 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Einsätze soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken in die Feuerwache.
- (4) Für sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen für die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel werden zusätzlich 10 % Verwaltungskosten verlangt.
- (5) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar oder gehen verloren, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 Abs. 1 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Markneukirchen vorgehalten werden.
- (7) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

§ 5 Billigkeitsmaßnahme

Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre. Hierzu ist das Stellen eines gesonderten Antrages erforderlich sowie die Vorlage entsprechender Nachweise.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen (Feuerwehrkostensatzung) vom 24.04.2014 außer Kraft.

Markneukirchen, den 03.02.2025

Toni Meinel

Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

§ 4 Sätze 1 bis 3 SächsGemO sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen (Feuerwehrkostensatzung) vom 03.02.2025

I. Kostenersatz für Einsätze des Personals der Feuerwehr

1. je ehrenamtliche Einsatzkraft	0,67 EUR/Minute	40,20 EUR/Stunde
2. je städtische, hauptamtliche Einsatzkraft	0,78 EUR/Minute	46,80 EUR/Stunde
3. Personal für Brandsicherheitswache	0,39 EUR/Minute	23,40 EUR/Stunde

II. Kostenersatz für Fahrzeuge

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der aktuell gültigen Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge gem. § 20 SächsFwVO i. V. m Anlage 5 und § 69 SächsBRKG.

III. Verbrauchsmaterialien nach § 4 Abs. 4 der Satzung

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten sind zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag zu erstatten.

IV. Kosten für technische Tätigkeiten der Feuerwehr

Die nachfolgend aufgelisteten Kosten verstehen sich als Nettobeträge und werden zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet.

1. Schlauchwerkstatt

1.1. Schlauchwäsche/-prüfung/-trocknung	je Schlauch	EUR 8,10
1.2. Reparatur und Einbinden der Kupplung	je Kupplung	EUR 7,80 zzgl. Material n. Aufwand
1.3. Einbinden der Kupplung ohne Material	je Kupplung	EUR 7,80
1.4. Wechseln des Sprengrings/Dichtring		EUR 1,60
1.5. Prüfung Rückflussverhinderer	je Gerät	EUR 8,10

2. Reinigung

2.1.	Wasc	hen ur	ıd Troc	knen c	ler Ei	nsatzb	ekleid	duna

2.1.1. Einsatzjacke	EUR 6,80
2.1.2. Einsatzhose	EUR 6,80
2.1.3. Überjacke	EUR 13,60
2.1.4. Überhose	EUR 13,60
2.1.5. Kleinteile	EUR 1,30

2.2. Waschen, Imprägnieren und Trocknen der Einsatzbekleidung

2.2.1. Einsatzjacke	EUR 7,00
2.1.2. Einsatzhose	EUR 7,00
2.1.3. Überjacke	EUR 14,00
2.1.4. Überhose	EUR 14,00
2.1.5. Kleinteile	EUR 1,50
2.1.6. Decken/Schlafsäcke/Kissen	EUR 5,30

3. Atemschutzwerkstatt

3.1. Füllen	von Press	luftflaschen
-------------	-----------	--------------

3.1.1. bis 6l	EUR 6,40
3.1.2. über 6l	EUR 7,90

3.2. Reinigung/Desinfektion/Trocknen/Prüfen EUR 24,80

der Atemschutzvollmasken

3.3. Pressluftatmer

3.3.1. Halbjahresprüfung	EUR 16,20
3.3.2. 6 Jahresrevision mit Wechseln des Druckminderers	EUR 24,30 zzgl. Material n. Aufwand
3.3.3. Reinigung/Desinfektion/Prüfung (nach Übung)	EUR 24,90
3.3.4. Reinigung/Desinfektion/Prüfung (nach Einsatz)	EUR 33,00
3.3.5. Überprüfung Lungenautomat	EUR 8,10

3.3.6. 6 Jahresrevision mit Wechseln der Membran EUR 17,90 zzgl. Material n. Aufwand

3.4. Verleih

3.4.1. Übungsmasken Atemschutz	EUR 27,30
3.4.2. Übungsgeräte Atemschutz inkl. Pressluftflasche	EUR 27,40

Für die unter Punkt 3.2. – 3.3.6. genannten Leistungen entstehen bei Bedarf zusätzliche Kosten für Reparatur- und Materialaufwand, sowie ein Verwaltungskostenzuschlag i. H. v. 10%.

V. Kosten für Belehrungen und Schulungen

Die Kosten des Stundenverrechnungssatzes richten sich nach dem eingesetzten Personal nach Punkt I. zuzüglich der Kosten des bei Bedarf eingesetzten Fahrzeuges nach Punkt II. unter Beachtung der tatsächlichen zeitlichen Nutzung.

Personalkosten + Fahrzeugkosten = Kosten für Belehrung und Schulung